Satzung über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BBauG für das Altstadtgebiet vom 27. April 1977

Auf Grund von § 25 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 22.12.1975 (Ges.B. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 28. Februar 1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gemeindliche Entwicklungsplanung im Altstadtgebiet

Die Altstadt soll als Kerngebiet mit hohem Wohnanteil die zentralen Dienstleistungen eines Mittelzentrums aufnehmen und in dieser Funktion durch dazu geeignete städtebauliche Maßnahmen gestärkt werden unter Beibehaltung des mittelalterlichen Stadtbildes (Ziel der Stadtbildsatzung). Hierzu soll die Zugänglichkeit zu und von den umliegenden Stadtvierteln und zum Umland verbessert (Ziel des Generalverkehrsplanes in der Fortschreibung von 1975), die Frei- und Grünräume erweitert, eine Fußgängerzone neu geschaffen, die Wohnqualität gesteigert und die angemessene Ordnung der Nutzung (dazu auch die beschlossene Festlegung des Kaufhausstandortes im Altstadtbereich) verbessert werden, damit einer beginnenden Verslumung einzelner Altstadtquartiere wirksam begegnet werden kann.

In Verfolgung dieser Ziele der Entwicklungsplanung zur Verwirklichung der städtebaulichen Gesamtkonzeption für die Altstadt hat die Stadt den Antrag gestellt, die städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Altstadt Biberach" in das von Bund und Land geförderte SE-Programm im Programmjahr 1977 aufzunehmen. Diesem Antrag wurde durch Erlass des Innenministeriums vom April 1977 Nr. V 8787 Biberach an der Riß entsprochen.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

1. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gemäß § 25 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) an den Flächen des in nachstehend Abs. 2 bezeichneten Gebiets der Altstadt ein Vorkaufsrecht begründet.
2. Das Gebiet, in dem die Gemeinde das Vorkaufsrecht ausüben kann (Geltungsbereich der Satzung), ist in der vom Stadtplanungsamt gefertigten Karte Nr. 8551 vom 22.2.1977 i. M. 1 : 1000 durch violette Umrandung gekennzeichnet.
   Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä)	Genehmigung Reg.-Präsidium	Öffentliche Bekanntmachung		Vorstehende Fassung
vom	vom	am	SZ-Nr.	gilt ab:
(S) 27.04.1977	18.04.1977	03.05.1977	101	04.05.1977

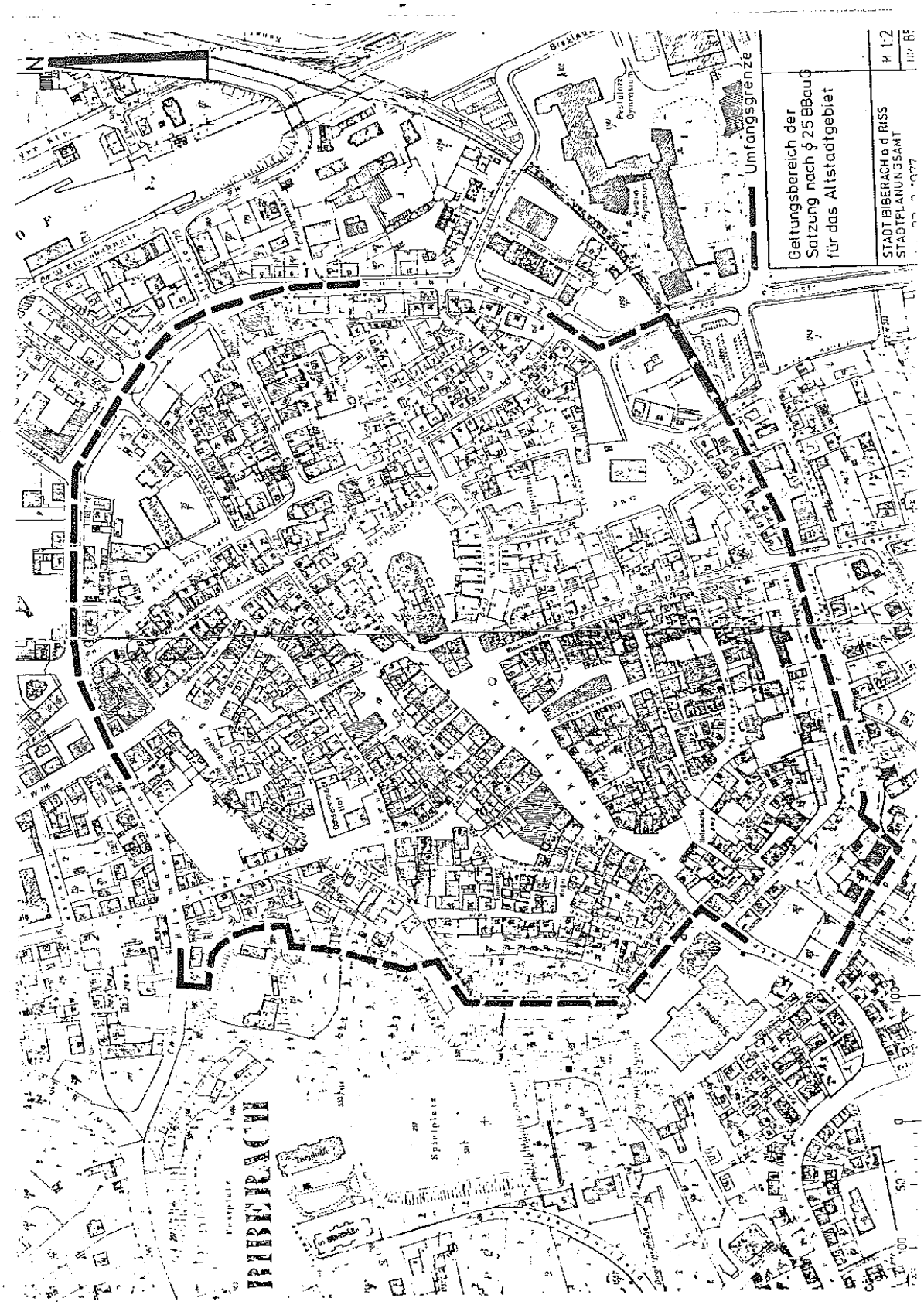
Geltungsbereich der
Satzung nach § 25 BBauG
für das Altstadtgebiet
Umfangsgrenze
STADT BIBERACH a d RISS
STADTPLANUNGSAMT
M 1:2
Pestalozzi Gymnasium
Friedrichstraße
Sportplatz
Jugendheim